



## **Geschäftsordnung für Konferenzen am Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasium Prenzlau**

### **Präambel**

Die Konferenz der Lehrkräfte (KdL) entscheidet und verantwortet unter Einbezug der Betroffenen (z.B. Fachbereiche, Konferenzen, Elternversammlung, Schülervertretung) das pädagogische Profil der Schule. Insbesondere wird das Lehrerkollegium bei grundsätzlichen Fragen frühzeitig einbezogen. In der KdL werden Arbeitsthemen gesammelt und gewichtet.

Ziel der Arbeit der KdL ist es, die Qualität in allen Bereichen des sozialen Organismus „Schule“ zu gewährleisten und zu erweitern. Nicht zuletzt soll ein gesundes Arbeitsklima für alle Mitarbeitenden hergestellt und erhalten werden.

Die KdL berät Angelegenheiten, über die die Schulkonferenz entscheidet, und gibt der Schulkonferenz Anregungen und Empfehlungen. Die KdL entscheidet über Angelegenheiten bestehender Jahrgangs-, Klassen- und Fachkonferenzen von sich aus oder auf deren Antrag und hebt auch deren Beschlüsse auf, wenn die Belange der Schule dies erfordern.

Die KdL berät und beschließt über die gemeinsame Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten, die gemeinsame Nutzung von schulischen Einrichtungen sowie sonstige Angelegenheiten der äußeren Schulorganisation, die zur Zuständigkeit der KdL gehören und für die eine gegenseitige Abstimmung erforderlich erscheint, insbesondere über

1. einheitliche Bestimmungen in den Schul-, Haus- und Pausenordnungen,
2. einheitliche Grundsätze für die Aufstellung der Aufsichtspläne und die Stundenplangestaltung,
3. allgemeine Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben,
4. Empfehlungen für einheitliche Maßstäbe bei Notengebung und Versetzung,
5. allgemeine Grundsätze für die Erprobung und Durchführung besonderer Unterrichtsformen und die Einführung zugelassener Lernmittel,
6. einheitliche Grundsätze für die Beobachtung und Bewertung der Lernentwicklung sowie die Koordinierung der Leistungsbeurteilung,
7. Grundsätze für die Auswertung von Arbeitsergebnissen der Schule einschließlich evaluierender Untersuchungen,
8. Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte an der Schule sowie über die Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Fortbildungsmittel und
9. allgemeine Grundsätze für die Aufteilung der für besondere Aufgaben zu gewährenden Anrechnungsstunden. Sie macht Vorschläge für die Verwendung von Stunden für den Förder-, Teilungs- und Wahlunterricht.

### **1. Sitzungen**

Die Konferenz der Lehrkräfte trifft sich zu Beginn eines Schuljahres, am Ende eines jeden Halbjahres und in regelmäßigen Abständen, mindestens aber viermal im Halbjahr. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel mindestens zwei Schulwochen im Voraus.

Konferenzen finden immer an einem Montag statt. Die Dauer der KdL beträgt in der Regel 120 Minuten. Überschreitungen sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu beschließen.

### **2. Leitung**

Die Konferenz der Lehrkräfte gibt sich eine Geschäftsführung, die mit absoluter Mehrheit der Mitglieder der Konferenz für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt wird und die aus drei Mitgliedern besteht. Die Geschäftsführung hat in der Regel die Versammlungsleitung. Bei Angelegenheiten, die sie selbst betrifft, gibt das die Konferenz führende Mitglied die Leitung der Versammlung an das andere Mitglied oder ein Mitglied der Schulleitung ab.

Die Geschäftsführung der KdL bereitet die Sitzungen vor, beruft – im Benehmen mit dem Schulleiter – die Konferenz ein und führt sie nach den in dieser Geschäftsordnung (GO) geregelten Grundsätzen.

### **3. Teilnahme und Verschwiegenheit**

Die Beratungen der KdL sind in der Regel nicht öffentlich. Die Teilnahme ist für die Lehrkräfte und Referendare, wenn sie an der Schule regelmäßig mindestens sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen, das sonstige pädagogische Personal sowie den Schulleiter als Vorsitzenden verbindlich.

Sachverständige und Gäste können an den Beratungen teilnehmen, wenn das Gremium dem mit Mehrheit zustimmt. Sie können zu einzelnen Punkten Rederecht erhalten.

Je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Elternkonferenz und der Konferenz der Schülerinnen und Schüler, die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte sowie die Lehrkräfte, die an der Schule regelmäßig weniger als sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen, sind beratende Mitglieder der Konferenz. Ihre Teilnahme richtet sich nach den Maßgaben des Schulgesetzes (§ 85 Abs. 1).

Die Mitglieder und Teilnehmer der KdL unterliegen grundsätzlich der Pflicht zur Verschwiegenheit, insbesondere in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schüler oder sonstige an der Schule beschäftigte Bedienstete unmittelbar betreffen. Dies gilt nicht für den dienstlichen Verkehr und die Mitteilung von Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

### **4. Einberufung und Transparenz**

Die KdL wird von der Geschäftsführung unter Angabe der Zeit, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist unter Angabe der Gründe verkürzt werden oder sogar entfallen.

Die KdL ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt. In dringenden Fällen, die der jeweilige geschäftsführende Versammlungsleiter den Mitgliedern der KdL gegenüber begründen muss, kann diese Frist verkürzt werden oder entfallen.

Sofern erforderlich sind zusammen mit der Einladung den Konferenzteilnehmern und den Teilnahmeberechtigten gemäß Punkt 3 dieser GO im Vorfeld der Konferenz die für die Beratung wesentlichen Inhalte zur Kenntnis zu geben. Themenvorschläge kann jeder Teilnahmeberechtigte bei der Geschäftsführung der KdL schriftlich einreichen.

Anträge sind spätestens am letzten Werktag vor der Sitzung der Geschäftsführung zu übergeben. Die Eltern- und Schülervertreter sowie die Vertreter des Schulträgers sind schriftlich unter Hinzufügung der Tagesordnung einzuladen.

### **4. Beschlussfähigkeit**

Die KdL ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gesetzten Mitglieder der Konferenz anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf JA bzw. NEIN lautenden Stimmen gefasst, soweit im Brandenburgischen Schulgesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit eingerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **5. Tagesordnung und Ablauf der Sitzung**

Die Geschäftsführung der KdL setzt im Benehmen mit dem Schulleiter die Tagesordnung fest. Die aktuelle Tagesordnung wird im Lehrerzimmer mindestens sieben Tage vor dem Termin ausgehängt. Die Sitzungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Berichte aus den Gremien
3. Feststellung und Beschluss der Tagesordnung

4. Protokoll- und Beschlusskontrolle – Berichte über die Ausführung der Beschlüsse
5. Bekanntmachungen der Schulleitung, Dank, Erlasse und Verfügungen
6. inhaltlicher / thematischer Schwerpunkt
7. Anträge an die Konferenz der LK
8. Verschiedenes – aktuelle Kurzinformationen, Anregungen, Anfragen etc. seitens der Konferenzmitglieder, unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden
9. Ende der Sitzung

Vor der Abstimmung der Tagesordnung werden alle Änderungs- und Zusatzanträge von der Geschäftsführung vorgelegt.

## **6. Redeordnung**

Jeder Teilnehmer an der Sitzung kann sich an der Beratung zu den Tagesordnungspunkten, für die ihm das Teilnahmerecht zusteht, beteiligen und nach Erledigung der Tagesordnung Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zum Aufgabenbereich der Lehrerkonferenz gehören. Beschlüsse darüber sind in dieser Sitzung nicht zulässig, die Beratung muss unterbleiben, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

Reden darf nur, wer vom Versammlungsleiter das Wort erhalten hat. Der geschäftsführende Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Eine Rede darf durch einen solchen Antrag nicht unterbrochen werden.

Die allgemeine Redezeit beträgt fünf Minuten. Davon ausgenommen sind grundsätzliche Stellungnahmen und Ausführungen zu inhaltlichen und thematischen Schwerpunkten.

Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern. Er kann höchstens zweimal zum gleichen Tagesordnungspunkt sprechen.

## **7. Anträge und Abstimmung**

Die Geschäftsführung der KdL ist verpflichtet, Anträge, die von einem Stimm- oder den Teilnahmerechtigten mindestens einen Unterrichtstag vor dem Sitzungstermin schriftlich bei ihm eingereicht werden, auf die Tagesordnung zu setzen und zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Gleiches gilt für Anträge der Konferenz der Schülerinnen und Schüler, der Elternkonferenz und des Schulträgers.

Dringlichkeitsanträge sind beim Beschluss über die endgültige Tagesordnung nachträglich hinzuzufügen. Über die Dringlichkeit entscheidet die KdL.

Anträge können vom Antragsteller ganz oder teilweise zurückgezogen werden.

Zu jedem Antrag können vor und während der Konferenz Zusatz- oder Änderungsanträge gestellt werden.

Anträge zur Geschäftsordnung können während der KdL jederzeit gestellt werden. Sie haben Vorrang vor Anträgen zur Sache. Es können je eine Person für und eine Person gegen einen solchen Antrag Stellung nehmen. Jeder Geschäftsordnungsantrag ist von dem geschäftsführenden Versammlungsleiter zur Abstimmung zu stellen.

Anträge zur Geschäftsordnung können sein:

- Antrag auf Rückkehr zur Tagesordnung
- Antrag auf Schluss der Diskussion und Abstimmung
- Antrag auf Vertagung der Diskussion
- Antrag auf Überweisung des Verhandlungsgegenstandes in eine Fachkonferenz, Jahrgangskonferenz oder die Schulleitung.

Der Versammlungsleiter trägt den zur Abstimmung anstehenden Antrag vor. Er formuliert die Abstimmungsfrage so, dass mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann. Enthaltungen sind

möglich. Liegen mehrere Anträge vor, bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmungen der Anträge.

Nach Eintritt in die Abstimmung kann nur noch zur Geschäftsordnung, soweit diese die bevorstehende Abstimmung betrifft, das Wort erteilt werden.

Grundsätzlich wird offen durch Handheben abgestimmt. Beantragt ein Konferenzmitglied geheime Abstimmung, ist geheim mit Stimmzettel abzustimmen.

Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der gleichen Konferenz nicht erneut beraten werden.

Ist der Schulleiter der Auffassung, dass ein Beschluss der KdL gegen eine Rechtsvorschrift oder eine Verwaltungsanordnung verstößt oder dass er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann (§§ 70 und 71 BbgSchulG), hat er die KdL im Einvernehmen mit deren Geschäftsführung innerhalb von sieben Unterrichtstagen erneut einzuberufen.

## **8. Niederschrift**

Über jede KdL ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Der Schulleiter bestätigt mit seiner Unterschrift seine Kenntnisnahme.

Aus der Niederschrift müssen sich mindestens Zeit und Ort der Sitzung, die Teilnehmer, die Verhandlungsgegenstände sowie die Beschlüsse in ihrem Wortlaut ergeben. Bei Beschlüssen soll ferner die Beschlussfähigkeit und das Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Mitglieder der KdL, die zum Sitzungstermin nicht anwesend waren, haben durch Unterschrift die Kenntnisnahme der Niederschrift zu bestätigen.

Die Reihenfolge der Protokollanten wird fortlaufend nach der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliederliste der KdL unter den stimmberechtigten lehrenden Mitgliedern (keine Mitglieder der Schulleitung bzw. der Konferenzleitung) von der Geschäftsführung bestimmt.

Die Niederschrift sollte innerhalb einer Woche nach der Konferenz der Geschäftsführung der KdL zugeleitet werden.

Die Niederschrift ist in geeigneter Weise jedem insoweit zugänglich zu machen, als er an den Verhandlungsgegenständen teilzunehmen berechtigt war. Einwendungen sind dem gegenüber der Geschäftsführung der KdL schriftlich vorzulegen, die darüber im Einvernehmen mit dem Schulleiter entscheidet. Wird der Einwendung nicht stattgegeben, entscheidet die Lehrerkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung.

Die Niederschrift ist bei den Akten der Schule aufzubewahren. Eine Sammlung der gültigen Konferenzbeschlüsse ist in der für die Schule üblichen Weise – durch einen Ordner im Lehrerzimmer – zur Einsichtnahme für alle zur Teilnahme an der KdL Berechtigten auszulegen.

## **9. Änderung der Geschäftsordnung und Inkrafttreten**

Die Neufassung oder Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der KdL.

Die Geschäftsordnung wurde am 03.09.2012 in der KdL beschlossen und ist seither gültig.